

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 22
Thema: Praxisprobleme des neuen Familienverfahrensrechts
Leitung: RiOLG Norbert Heiter, Stuttgart

Arbeitskreisergebnisse

1.
Der Richter/die Richterin soll frühzeitig mitteilen, welche Personen Beteiligte des Verfahrens sind (§ 7 FamFG).
2.
Die Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post (§ 15 Abs. 2 FamFG) ist mit zu vielen Unsicherheiten behaftet und sollte daher – jedenfalls für Familiensachen – abgeschafft werden.
3.
Die Regelung über die Rechtsbehelfsbelehrung des § 39 FamFG ist nicht praxismgerecht und hat sich in der bisherigen Form nicht bewährt.
4.
§ 39 FamFG soll keine Anwendung finden in Verfahren, in denen für alle Beteiligten Anwaltszwang besteht.
5.
In Kindschaftssachen ist auch bei Streit der Eltern im Regelfall die Bestellung eines Ergänzungspflegers nicht erforderlich, wenn ein Verfahrensbeistand bestellt ist.
6.
Der Gesetzgeber könnte bestimmen, dass das Rechtsmittelgericht im Verfahren der Beschwerde gegen die Endentscheidung den Aufgabenkreis des Verfahrensbeistands ändern kann.
7.
Der Gesetzgeber sollte im FamFG ausdrücklich regeln, dass auch in Ehe- und Familienstreitsachen eine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung im Wege der Beschwerde nach §§ 58 ff. FamFG erfolgt.
8.
Es sollte gesetzlich geregelt werden, dass der Verfahrenskostenhilfeantrag für eine beabsichtigte Beschwerde nach §§ 58 ff. FamFG beim Amtsgericht einzureichen ist.
9.
Durch die breite Diskussion in der Fachöffentlichkeit, die Durchdringung der Materie in der Literatur und die erfolgten Praxisbefragungen der Landesjustizverwaltungen sind zahlreiche bei der Anwendung des FamFG auftretende Probleme benannt und Lösungsmöglichkeiten herausgearbeitet worden. Eine rasche Behebung der wesentlichen Zweifelsfragen durch den Gesetzgeber ist aus rechtstaatlichen Gründen dringend geboten; sie hat Vorrang vor einer etwaigen Evaluation des Reformgesetzes.